

Zu 2. :

Trotz Begründung des Verdachts einer Straftat kann es unter Berücksichtigung aller politisch, politisch-operativ und strafrechtlich relevanten Umständen zweckmäßig und angebracht sein, auf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu verzichten. An dieser Stelle geht es dabei noch nicht um die Überarbeitung bzw. Erweiterung des § 96 StPO im Sinne der Anpassung der rechtlichen Regelung an die Erfordernisse der praktischen Gestaltung der Untersuchungsarbeit im strafprozessualen Prüfungsstadium, sondern vielmehr um die Darlegung einiger gesellschaftlicher und insbesondere strafpolitischer Zusammenhänge zur richtigen Einordnung derartiger Entscheidungen.

Die in den letzten Jahren vollzogene sozialökonomische Entwicklung in der DDR bedingte Änderungen der strafrechtlichen Schutz Objekte und erfordert in bestimmten Fällen eine neue Bewertung des Grades der Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftaten selbst. Damit verbunden sieht die sozialistische Strafrechtslehre in zunehmendem Maße Möglichkeiten, bei geringfügigen Straftaten von dem Mittel der Kriminalstrafe abzugehen, und mittels anderer Formen der Einwirkung und Maßnahmen die Rolle und Interessen der sozialistischen Gesellschaft und des einzelnen Bürgers umfassend zu schützen, auf Straftäter erzieherisch einzuwirken und weiteren Straftaten vorzubeugen. Für diese Möglichkeiten der Ersetzung der Kriminalstrafe hat sich in der Strafrechtsterminologie zunehmend der Begriff Depönalisierung eingebürgert. Ungeachtet noch bestehender wissenschaftlicher Meinungsunterschiede im einzelnen kann die Depönalisierung als die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit verstanden werden, unter bestimmten Voraussetzungen die Strafe durch andere staatliche oder gesellschaftliche Reaktionsfol-¹

¹ Vgl. L. Reuter

"Depönalisierung im Strafrecht der europäischen sozialistischen Länder", in: Neue Justiz, Zeitschrift für sozialistisches Recht und Gesetzlichkeit; 38. Jahrgang Nr. 10/84, S. 405 f.